

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
01	<p data-bbox="235 300 548 323">Kreis Stormarn, 20.01.2025</p> <p data-bbox="235 336 2063 424">Mit der vorliegenden 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer notwendigen Rettungswache im Ortsteil Stemwarde in der Gemeinde Barsbüttel geschaffen werden. Der Kreis Stormarn bittet, folgende Anregungen und Bedenken bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen:</p> <p data-bbox="235 437 376 461">Naturschutz</p> <p data-bbox="235 474 2063 531">Die untere Naturschutzbehörde hat die Standortsuche der Gemeinde Barsbüttel für den Neubau einer Rettungswache seit März 2023 begleitet. Die Alternativenprüfung ist nachvollziehbar. Aus naturschutz- fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu den vorliegenden Unterlagen. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <p data-bbox="235 544 1256 568">Dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang der Umweltprüfung kann zugestimmt werden.</p> <p data-bbox="235 580 2033 636">Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht entsprechend zu konkretisieren sowie ein Artenschutzgutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung einzureichen.</p> <p data-bbox="235 675 1391 699">Die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz ist parallel bei der Naturschutzbehörde beantragt.</p> <p data-bbox="235 775 2033 833">Der Inanspruchnahme von Bereichen des Regionalen Grünzugs soll nach den Vorgaben der Landesplanung u.a. durch Eingrünung des Plangebietes in Richtung der offenen Landschaft begegnet werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahme sind entsprechende Festsetzungen auf B-Planebene zu treffen.</p> <p data-bbox="235 845 607 869">Straßenverkehrsangelegenheiten</p> <p data-bbox="235 882 1032 906">Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul data-bbox="286 919 2078 1038" style="list-style-type: none"><li data-bbox="286 919 2078 1038">• Die Alternativen- bzw. Standortprüfung scheint doch sehr eindeutig zugunsten der Flächenverfügbarkeit ausgelegt zu sein. Standort 7 aufgrund der Verkehrslage auszuschließen, würde auch einen Ausschluss des bevorzugten Standortes 4 aufgrund der Verkehrsbelastung rechtfertigen. Der Ausschluss von den Standorten 5 und 6 aufgrund der Lärmbelastung für die Wohnbebauung ist ebenso für den bevorzugten Standort 4 zu betrachten. Die Wohnbebauung ist in einem ähnlichen Maß vorhanden.

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none">• Die Lärmbelastung für die Wohnbebauung am Standort 4 sollte auf jeden Fall im Vorfeld abgeklärt werden, da diese bei der Anzahl der Einsatzfahrten enorm sein wird.• Eine Alarmzufahrt direkt auf den Kreuzungspunkt ist bereits in Abstimmung mit dem LBV.SH abgelehnt worden.• Ein Eingriff in die Schaltung der Lichtzeichenanlagen im Knotenpunkt kann nicht garantiert werden. Die K80 ist mit ihrem DTV von ca. 30.000 Kfz/24 h stark belastet. Jeder Eingriff kann zu Nachteilen in der Leistungsfähigkeit der Straße führen, von daher ist der Standort nicht verkehrsgünstig gelegen, da alle Einsätze diesen Knotenpunkt negativ beeinflussen und nicht, wie beim bestehenden Standort, ein Teil der Alarmfahrten von Stemwarde südlich verläuft. Die K80 stellt die Verbindung zwischen den Bundesautobahnen 1 und 24 dar und hat eine essentielle Verkehrsbedeutung für den Südkreis. Bei einer Alles-Rot-Schaltung des Knotenpunktes muss vorher genau untersucht werden, ob die Leistungsfähigkeit im annehmbaren Rahmen bleibt. Die K80 ist ebenfalls Bedarfsumleitung für die Bundesautobahn und wird häufig als Umleitungsstrecke für andere Baumaßnahmen verwendet. Mit ihrem DTV von 30.000 entspricht die Verkehrsbelastung den Werten der BAB21.• Eine Zufahrt direkt in den Knotenpunkt gestaltet sich schwierig, sodass eine Zufahrt auf die K29 abgelegen vom Knotenpunkt zu bevorzugen ist. Etwaige Einwände hiergegen mit Bezug auf die Lärmbelastung der vorhandenen Wohnbebauung sollten im Vorfeld bedacht und nicht als Argument für einen direkten oder nahen indirekten Zugang zum Knotenpunkt verwendet werden. In der Standortprüfung wurde festgestellt, dass bei der Lärmbelastung keine Schwierigkeiten zu erwarten sind. <p>Städtebau und Ortsplanung</p> <p>Für den Kreis Stormarn als Träger des Rettungsdienstes besteht die Notwendigkeit, zur Abdeckung des südlichen Kreisgebietes eine Rettungswache in Barsbüttel, im Bereich Stemwarde, zu errichten. Diese Sondernutzung des Gemeinbedarfs ist aufgrund erwarteter Emissionen und begrenzter Flächenverfügbarkeit in der Ortslage schwer umsetzbar.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Alternativenprüfung scheint der ausgewählte Standort aus Sicht des Kreises Stormarn gut geeignet, da er an bestehende Siedlungen anknüpft und verkehrlich für die entsprechenden Zwecke sowie die Erreichbarkeit der umliegenden Ortsteile gut angebunden ist.</p> <p>Der Kreis Stormarn unterstützt das Ergebnis der Alternativenprüfung vollumfänglich; ortsplanerische und städtebauliche Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Der vorliegenden Festlegung des Untersuchungsrahmens kann so gefolgt werden.</p> <p>Die in der Begründung erwähnte Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz wurde bereits durch die 6. Verordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 28.11.1969“ am 06.12.2024 rechtskräftig umgesetzt.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen derzeit keine Bedenken. Im weiteren Verfahren ist der A-RW 1-Nachweis zu erbringen und das Entwässerungskonzept mit der Wasserbehörde abzustimmen. Ohne diesen Nachweis ist die Erschließung nicht gesichert. Es wird empfohlen, Gründächer festzusetzen, um den Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers zu reduzieren.</p>

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand z.B. mittels Drainage ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet sich im Wasserschutzgebiet Glinde befindet.</p> <p>Ich bitte um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>
02	<p>Archäologisches Landesamt S-H, 18.11.2024</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>
03	<p>Kampfmittelräumdienst, 18.11.2024</p> <p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Barsbüttel liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>
04	<p>e-werk Sachsenwald, GmbH, 18.11.2024</p> <p>das e-werk Sachsenwald ist Strom- und Gasnetzbetreiber in Barsbüttel und betreut die Straßenbeleuchtung im Auftrag der Kommune.</p> <p>Für die Versorgung des Gebietes mit Strom ist es notwendig, dass eine Trafostation (Flächenbedarf incl. Plattenumrandung: ca. 5mx3m) aufgestellt wird. Der Standort ist mit dem e-werk abzustimmen.</p>
04	<p>50Hertz Transmission GmbH, 20.11.2024</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).</p>
05	<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 02.12.2024 mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p>
06	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 04.12.2024 zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>
07	<p>Zweckverband Südstormarn, 09.12.2024 Grundsätzlich bestehen Bedenken zur - noch nicht geplanten - Oberflächenentwässerung des Gebiets. Der Zweckverband betreibt hier keine Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Ich verweise für weitere Information auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan 3.13.</p>
	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan 3.13, 09.12.2024 Da zur frühzeitigen Beteiligung noch kein Abwasserbeseitigungskonzept vorgelegt wurde, kann noch keine direkte Stellungnahme dazu erfolgen. Bitte beachten Sie aber die folgenden Hinweise im weiteren Verfahren: Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser kann in den in der Bahnhofstraße vorhandenen SW- Kanal eingeleitet werden. Allerdings ist zurzeit noch kein entsprechender Grundstücksanschlusskanal vorhanden, dieser müsste auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt werden. Niederschlagswasser: Der Zweckverband betreibt in diesem Bereich der Bahnhofstraße keine Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers. Daher habe ich grundsätzliche Bedenken, wie für das Grundstück die Oberflächenentwässerung geregelt werden soll. Hier sollte schnellstens ein Abstimmungsgespräch stattfinden. Der Zweckverband Südstormarn steht Ihnen für eine Lösungsfindung gerne zur Seite.</p>
08	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 10.12.2024 Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
09	<p>Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, 12.12.2024 Hinsichtlich der Standortalternativenprüfung wird mitgegeben, dass die Verfügbarkeit einer Fläche kein städtebauliches Kriterium ist (vgl. Fläche 7). Grundsätzlich ist die Auswahl zuvorderst anhand städtebaulicher Kriterien durchzuführen. Der Zugriff auf ein abgesetztes Außenbereichsgrundstück kommt nur in Frage, soweit geeignetere Standorte nachweislich nicht verfügbar sind. Eine Verfügbarkeit ist nicht nur durch einen Flächenkauf möglich, es könnte beispielsweise auch ein Flächentausch in Betracht gezogen werden.</p>

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Die Ausführungen der Standortalternativenprüfung werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind die Ausführungen zu den Flächen 5, 6 und 8 nicht widerspruchsfrei. Es erschließt sich nicht, weshalb die vorhandene Wohnbebauung bei den Flächen 5 und 8 zu Lärmkonflikten führen kann, bei der Fläche 6 wird dies aber nicht thematisiert. Grundsätzlich ist die Begründung zu ergänzen, aus welchen städtebaulichen Gründen sich gegen die Fläche 6 entschieden wurde.</p>
10	<p>Schleswig-Holstein Netz GmbH, 12.12.2024 vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftsportal über unsere Website www.sh-netz.com.</p>
11	<p>Stadt Glinde, 17.12.2024 vielen Dank für die Beteiligung zum Verfahren der 53. Flächennutzungsplanänderung. Die Stadt Glinde hat die Planungen zur Kenntnis genommen. Gegen die Standortsicherung und- neuausrichtung der Rettungswache mit überregionaler Bedeutung in der Gemeinde Barsbüttel bestehen keine Bedenken. Die Standortalternativenprüfung zeigt die Vorteile des gewählten Standortes auf und auch die Stadt Glinde profitiert von einer größeren Abdeckung des eigenen Stadtgebietes.</p>
12	<p>Stadt Reinbek, 20.12.2024 die Belange der Stadt Reinbek sind von der Planung nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht abgegeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung.</p>
13	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 16.01.2025 Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Barsbüttel bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht Bedenken. Des Weiteren ist anzumerken, dass bisher kein verkehrstechnisches Gutachten vom WVK (Wasser-und Verkehrs-Kontor GmbH) vorliegt.</p> <p>Bei dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3.13 der Gemeinde Barsbüttel gibt es folgende Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der Anbauverbotszone ist die Maßangabe darzustellen.

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Kreisstraße 29, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>3. Die im westlichen Plangeltungsbereich dargestellte öffentliche Straßenverkehrsfläche ist zu entfernen.</p> <p>4. Zu der verkehrlichen Erschließung sind bei dem jetzigen Planungsstand keine konkreten Äußerungen möglich.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die verkehrliche Auslastung der Kreisstraße 80 bereits ohne den Neubau einer Rettungswache erreicht ist. Bei einer damaligen Prüfung hat der Knotenpunkt K29/K80/K109 in der Spitzenstunde die Qualitätsstufe D erreicht. Des Weiteren wird die Kreisstraße 80, bei Störungen oder Baustellen auf der Autobahn A 1 und A24, als Umleitung genutzt.</p>